

Statuten des Gesangvereins zu Kuxenberg

§ 1 In der Gemeinde Kuxenberg hat sich ein Gesangverein gebildet, der vorzüglich den Zweck hat, den Gesang und durch denselben die religiöse und sittliche Bildung junger Leute zu heben und zu fördern.

§ 2 Für die Folge kann jeder unbescholtene und mit einer guten Stimme versehene junge Mann Mitglied des Vereins werden, muss sich aber vorher einer Prüfung und einer Ballotage unterwerfen.

§ 3 Derjenige, welcher aufgenommen zu werden wünscht, hat sich entweder persönlich oder durch ein anderes Mitglied bei dem Dirigenten anzumelden, welcher ihn dann zu einer Prüfung heranziehen wird. Nach bestandener Prüfung wird bei der ersten Generalversammlung die Ballotage vorgenommen, wobei der Aufzunehmende eine mehr als die Hälfte der weißen Kugeln der Anwesenden für sich haben muss.

§ 4 Jedes Vereinsmitglied hat monatlich praenumerando 2 Sgr. und jedes neu eintretende Mitglied ein Eintrittsgeld von 15 Sgr. an den Kassierer, welcher vierteljährlich Rechnung über Einnahmen und Ausgaben ablegt, zu zahlen. Aus den einkassierten Geldern werden die Anschaffungen für den Verein bestritten. Tritt ein Mitglied aus, so hat es an dem Vermögen des Vereins weiter kein Anrecht geltend zu machen, so lange derselbe noch aus wenigstens vier Mitgliedern besteht. Zahlt ein Mitglied während sechs Monaten seinen Beitrag nicht, so ist dasselbe vom Vereine ausgeschlossen.

§ 5 Der Vorstand besteht aus dem Dirigenten, drei Vorstandsmitgliedern und dem Kassierer. Der Verein wählt mit jedem Jahre in einer Generalversammlung den Vorstand durch Stimmzettel. Die abgehenden Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. In allen nicht vorhergesehenen Fällen hat der Vorstand das Recht, zu entscheiden.

§ 6 Verfehlt sich ein Mitglied durch ein unanständiges oder gar unsittliches Betragen, so kann es durch Ballotage der Generalversammlung vom Vereine ausgeschlossen werden.

§ 7 Die gewöhnlichen Versammlungen finden im hiesigen Schullokal statt, und sind vorläufig der Dienstag und Freitag jeder Woche, im Winter von abends 8 und im Sommer von abends 9 Uhr an festgesetzt.

§ 8 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den an den Versammlungsabenden stattfindenden Gesangübungen regelmäßig beizuwohnen, sich im Verhinderungsfall entweder persönlich oder durch ein anderes Mitglied bei dem Dirigenten zu entschuldigen.

§ 9 Versäumt ein Mitglied dreimal hintereinander ohne genügende Entschuldigung, so hat der Vorstand das Recht, dasselbe vom Vereine auszuschließen.

§ 10 Um etwaigen Missbräuchen und Missverständnissen vorzubeugen, soll als genügender Entschuldigungsgrund nur Krankheit gelten.

§ 11 In Betreff des Beginns der Übungsstunde ist die Uhr des Dirigenten, welche sich nach der Turmuhr von Oberpleis richtet, maßgebend. Eine Viertelstunde nach der festgesetzten Zeit wird die Türe des Lokals geschlossen, und der dann noch Fehlende als der Versäumnis schuldig erachtet werden.

§ 12 Das Rauchen während der Übungen sowie sonstige Störungen sind jedem Vereinsmitglied untersagt.

§ 13 Das Vereinslokal ist im Hause des Gastwirten Theod. Raths zu Mettelsiefen in einem besonderen hierzu bestimmten und mit der Überschrift „Gesangvereinslokal“ versehenen Zimmer. Sollte es der

Verein jedoch für nötig erachten, das Lokal zu verlegen, so steht dies demselben zu. Mit dem Eigentümer Rath's ist ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen.

§ 14 An jedem ersten Sonntag im Monat findet in dem Gesangsvereinslokal eine Generalversammlung statt, wobei jede beliebige Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Ist der Dirigent verhindert, der Generalversammlung beizuwohnen, so hat das anwesende älteste Vorstandsmitglied die Pflicht, ihn zu vertreten.

§ 15 Außer dem ersten Sonntag jeden Monats kann zu jeder beliebigen Zeit das Gesangsvereinslokal von den Vereinsmitgliedern beansprucht werden, wenn dies von wenigstens vier anwesenden Mitgliedern gewünscht wird. Sollten, wider Erwarten, bei solchen Zusammenkünften etwa Zwistigkeiten vorkommen, so ist jedes beliebige Mitglied verpflichtet, zur Ordnung zu verweisen, und, im Falle dieser Zurechtweisung nicht Folge geleistet wird, die Sache zur Kenntnis des Vorstandes zu bringen.

§ 16 Einführungen von Einheimischen sowohl, als auch von Fremden sind nicht gestattet, weder zu den gewöhnlichen Gesangsübungen, noch zu den Versammlungen im Vereinslokale.

§ 17 Eine Abänderung, resp. Ergänzung vorstehender Statuten, kann nur durch eine Generalversammlung vorgenommen werden, und erfordern derartige Beschlüsse eine Majorität von zwei Drittel der Anwesenden.

§ 18 Sollte der Verein sich gänzlich auflösen, so muss dies durch eine Abstimmung geschehen, wobei zwei Drittel der Stimmen sich für die Auflösung erklären. In diesem Falle werden die vorhandenen Musikalien und sonstige Utensilien des zeitigen Lehrers zu Kuxenberg zur Aufbewahrung, resp. zum Gebrauch bei einem sich etwa hier wieder bildenden Gesangsvereine überwiesen.

Nach Genehmigung vorstehender Statuten wurde zur Wahl des Vorstandes geschritten und hierauf unterschrieben.

Kuxenberg, den 1. Juni 1867

P. I. Gierlich, Dirigent

Peter Patt	Peter Losem
Adolph Klein	Heinrich Losem
Johann Otto	Karl Rath's
Hermann Losem	Peter Weber
Hermann Weber	Jakob Weber
Engelbert Patt	Clemens Schonauer
Georg Unterstell	Heinrich Radermacher
Dominikus Otto	Wilhelm Otto
Johann Losem	Peter Otto
Christian Schonauer	Peter Unterstell
Peter Losem	Mathias Brodeßer
Theodor Kolf	Johann Weber
Adolph Otto	Heinrich Thomas

Vertrag

Das Gefungensvermünd zu Keussenberg.

§ 1.

In der Gemeinde Keussenberg hat sich ein Gefungensvermünd gebildet, das vorzüglich dem Zweck hat, den Gefung, und durch denselben die religiöse und sittliche Bildung junger Leute zu fördern und zu fördern.

§ 2.

Für die Tätigkeit kann jedes unbefehlteste und mindergütige Kinnere ausführen junge Mann Mitglied des Vereins werden, und sich selbst vor für einen Mitgliedsbeitrag in einem Dellestgen unterwerfen.

§ 3.

Dasjenige, welches ungenügend zu werden vermag, hat sich selbst zurück zu ziehen oder durch ein Mitglied bei dem Dirigenten zurück zu ziehen, welches ihm dann zu einem Mitgliedsbeitrag zurück zu ziehen wird.

Das beständige Mitgliedsbeitrag wird bei der ersten Generalversammlung von Dellestgen vereinbart, wobei der Aufgabendirigenten nicht mehr, als die Hälfte der Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder für sich zahlen muss.

§ 4.

Jedes Vereinsmitglied hat monatlich pro numerando 2. Cgr., und jedes Jahr einmal den Mitgliedsbeitrag für die nächsten 15 Cgr. an den Dirigenten, welches sich zu jährlicher Mitgliedsbeitrag überführen. Aufgeben abgelegt zu zahlen. Und den unter dem Namen des Vereins in der Aufschriftungen für den Verein bestellenden

Um denjenigen Mißbräuchen und Miß-
 anstänlichkeiten vorzubeugen, soll als
 gemeinlich gültig und verbindlich
 bestimmt werden.

§ 11.

In Bezug auf den Beginn der Abrechnung ist
 die Zeit der Dividenden, welche sich aus der
 von Oberleutnant, nach dem Ende eines Vierteljahres
 nach der festgesetzten Zeit wird die Höhe der
 Zinsen, und der demnach zufließende als der
 jährliche pflanzlich bestimmt werden.

§ 12.

Der Beginn der Abrechnung, so wie
 sonstige Bestimmungen sind jedem Anwesenden
 bekannt zu machen.

§ 13.

Der Anwesende ist in Bezug auf die
^{Abrechnung} ~~Abrechnung~~ ^{Freiwilligkeit} ~~Freiwilligkeit~~ in einem
 besondern festzu bestimmen und mit der Abrechnung
 schriftlich "Einsparungswahllokal" auszusprechen. Wenn
 Wille ist jeder der Anwesende für möglich zu erklären,
 das Lokal zu verlassen, so steht dies demselben
 zu. Mit dem festgesetzten Beginn ist die
 dann die Abrechnung abzugeben.

§ 14.

Um jedem Anwesenden die Möglichkeit zu
 finden in dem Einsparungswahllokal einen
 Anwesenden zu sammeln, wobei jeder be-
 liebige Ort ist das Anwesende Wahllokal

beschlussfähig ist. Ist das Dirigeat anwesend, das
Generalversammlung beizusetzen, so ist das
anwesende, älteste Hauptamtmitglied die Pflicht,
ihn zu substituieren

§ 15.

Ob das durch einen Vorwiderstand jedem Anwesenden
kann zu jeder beliebigen Zeit der Versammlung
Lokal von dem Hauptamtmitglied an beauftragt
werden, wenn dies von dem Vorstande
nicht anwesenden Mitgliedern genehmigt
wird. Vollzieht, wird das folgende, bei jedem zu
erinnern ist, dass zwei Mitglieder anwesend
so ist jedes beliebige Mitglied verpflichtet, zu der
Ordnung zu gehorchen, und, in allen diesen
Zusammenhängen nicht zulässig wird, die
Angelegenheiten des Hauptamtes zu berühren.

§ 16.

Einflussnahme von fremden Personen, welche
nicht von dem Vorstande sind nicht gestattet, sondern
zu dem geschäftlichen Gange der Versammlung,
zu den Hauptamtlichen im Hauptlokal.

§ 17.

Keine Abänderung, resp. Ergänzung vorzunehmen.
Das Vorrecht, kann nur durch eine General-
versammlung angenommen werden, und
wird durch das Vorrecht der Mitglieder in ihrer Majorität
von zwei Dritteln des Hauptamtes.

§ 18.

Vollzieht das Hauptamt sich gegenseitig verpflichtet,
so muss dies durch eine Abstimmung geschehen,

nachher zu sein dritthal und Himmeln sich für die
 Klüftung zu überlassen. In diesem Falle werden die
 reformirten Musikanten und sonstige Musikanten
 dem zeitigen Lauf zu Koenigsberg zum Auf-
 bau springen, resp. zum Aufbruch bei einem sich
 abzufinden wieder bildenden Gesangverein
 überlassen.

Auf Genehmigung des hiesigen Kirchen-
 raths zum Abbruch des Hauptstadtkirchen-
 und seiner unter Aufsicht.

Koenigsberg, den 1. Juni 1867.

P. J. Gerlich, Dirigent.

~~Adolf Hoff~~

Wolfgang Klein

Johann Otto.

Johann Joseph

Hermann Weber.

Ernst Albert Talt.

Georg Unterstell.

Dominikus Otto.

Johann Joseph.

Christian Rosenbaum

Johann Joseph

~~Adolf Hoff~~

Wolfgang Otto.

Johann Joseph.

Theodor Lorenz.

Darl Hoff.

Erasmus

Streckung von M. Oberer

der Gröngammelpfad

Haus

Nr 1003

Peter Weber.

Jacob Weber.

Stamm Johann

Christoph Rademacher

Wilhelm Otto

Peter Otto

Peter Rudolph

Adolf Lorenz

Johann Weber

Christoph Thomas.